

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ehrenamtliches Naturschutzengagement am Beispiel des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“ im Zusammenhang mit dem Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit Landesverordnung vom 15. Juli 1993 (GVOBl. M-V Seite 813) wurde das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ mit einer Fläche von 105,5 Hektar festgesetzt. Die Fläche des sogenannten „Birkmoores“ befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“. Die überwiegende Fläche des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“ befindet sich im Eigentum privater Eigentümer. Die Hansestadt Stralsund ist Eigentümer von circa 22 Hektar, darunter befindet sich die vollständige Fläche des „Birkmoores“. Die forsthoheitliche Zuständigkeit (untere Forstbehörde) liegt bei der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, die vor Ort durch das Forstamt Schuenhagen vertreten wird. Die Waldeigenschaft für den Bereich des „Birkmoores“ wurde auf Antrag der Hansestadt Stralsund mit Bescheid vom 29. November 2022 forstbehördlich festgestellt. Die naturschutzrechtliche Zuständigkeit (untere Naturschutzbehörde) liegt beim Landkreis Vorpommern-Rügen.

Im Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ (Landkreis Vorpommern-Rügen) engagiert sich bereits seit vielen Jahren der Förderverein für Landschaft und Naturschutz Devin e. V. Der Verein vermittelt über öffentliche Führungen und Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen den Wert des Naturschutzgebietes, beseitigt Müll im Gebiet und führt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises praktische Naturschutzmaßnahmen durch. Diese Einsätze dienen dem Ziel, die Lebensräume des Naturschutzgebietes gemäß der vorliegenden Verordnung und des FFH-Managementplans zu erhalten. Unter anderem werden auch regelmäßig aufwachsende Gehölze in einem Mooregebiet – dem Birkmoor – entfernt.

Auf diese Weise sollen die Wasserbilanz des Moores und die Lebensbedingungen für moortypische Pflanzen und Tiere verbessert werden. In jüngster Zeit wurden die ehrenamtlichen Naturschützerinnen und Naturschützer von der Hansestadt Stralsund als Flächeneigentümer mit Vorwürfen konfrontiert, sich regelwidrig, ja sogar gesetzeswidrig zu verhalten. Diese Vorwürfe betreffen insbesondere eine Naturschutzaktion, bei der aufwachsende Gehölze im Birkmoor entfernt und zum Schutz eines Kliffs an anderer Stelle zu einer Reisig- und Totholzhecke aufgeschichtet wurden.

Der hier auch zutage getretene Konflikt zwischen nationalem und europäischem Naturschutzrecht zum einen und Forstrecht zum anderen hat exemplarischen Charakter in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht über die beteiligten Behörden ergeben sich Fragen an die Landesregierung.

1. Worin bestehen nach Kenntnis der Landesregierung die konkreten Vorwürfe, die den ehrenamtlichen Naturschützerinnen und Naturschützern gemacht werden?
 - a) Welche Rechtsvorschriften sind bei den Aktionen angeblich verletzt worden?
 - b) Hat es nach Kenntnis der Landesregierung eine behördliche Genehmigung für die Aktion im Birkmoor gegeben?

Das gesamte „Birkmoor“ innerhalb des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“ wurde im Jahr 2021 durch den Förderverein für Landschaft und Naturschutz Devin e. V. eingezäunt und es wurde ein erster Kahlhieb im hiebsunreifen Birkenbestand durchgeführt. Ein daraufhin durch die untere Forstbehörde eingeleitetes Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde im Frühjahr 2021 eingestellt, da der Verein nach eigener Auskunft auf Weisung der unteren Naturschutzbehörde gehandelt habe.

Eine weitere Maßnahme kam bei der zuständigen unteren Forstbehörde im Dezember 2021 zur Anzeige. Die letzte und großflächigste Pflegemaßnahme in hiebsunreifen Birkenbeständen fand im Herbst 2022 statt. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde im Bereich des „Birkmoores“ innerhalb des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“ eine Fläche von circa 0,44 Hektar kahlgeschlagen.

Zu a)

Nach § 13 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bedürfen Kahlhiebe unabhängig von der Flächengröße in hiebsunreifen Beständen und innerhalb eines Abstandes von bis zu 300 Metern zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern nach § 1 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einer Genehmigung. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass zu den Küstengewässern auch die Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer gehören, soweit deren Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird (§ 1 Absatz 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Der Tatbestand eines Kahlhiebes in hiebsunreifen Beständen wird bereits bei einer Absenkung des Bestockungsgrades auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes erfüllt.

Nach der Bestimmung des § 23 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes finden die Vorschriften des Landeswaldgesetzes auf Nationalparke (Satz 1) und Naturschutzgebiete (Satz 2) Anwendung, „soweit die Nationalparkgesetze und -verordnungen (oder die Naturschutzgebietsverordnungen) nicht entgegenstehen“. Über die Notwendigkeit einer solchen forstrechtlichen Genehmigung – entgegen dem § 13 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – trifft die Naturschutzgebietsverordnung keine Aussage. Mangels einer diesbezüglichen Regelung in der Naturschutzgebietsverordnung „Halbinsel Devin“ findet der § 13 Absatz 3 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern weiter Anwendung (§ 23 Absatz 1 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Forstbehörde ist keineswegs überflüssig oder eine bloße Formalie. So wird die Forstbehörde der Entnahme von hiebsunreifen Beständen aufgrund der übrigen Regelungen in der Naturschutzgebietsverordnung in der Regel zustimmen müssen. Ihre Mitwirkung dient aber zumindest der Sicherstellung, dass es durch die Entnahme von Gehölzen nicht zu einer sukzessiven Entwaldung kommen kann. Gegebenenfalls könnte die Forstbehörde den Kahlhieb verweigern beziehungsweise die erforderliche Genehmigung mit einer einschränkenden Nebenbestimmung versehen.

Zu b)

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Beseitigung von Gehölzen bedurfte es nicht, da diese Pflegemaßnahme im Sinne des § 5 Nummer 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ vom 15. Juli 1993 von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden ist.

Eine Genehmigung für Kahlhiebe hiebsunreifer Bestände nach § 13 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern liegt nicht vor.

Eine schriftliche Duldungsanordnung zur Entnahme der Gehölze im Bereich des „Birkmoores“ durch die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Eigentümer der besagten Fläche, der Hansestadt Stralsund, ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Ist das Naturschutzgebiet Teil eines Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)?
Wenn ja, von welchem?

Das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ liegt im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom – DE 1747-301“.

3. Welche Naturschutzziele zum Schutz von Offenlandbiotopen bestehen im Naturschutzgebiet Halbinsel Devin?

Das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ wurde mit Landesverordnung vom 15. Juli 1993 festgesetzt. Schutzzweck des Gebietes im Offenland ist die Bewahrung eines Komplexes naturnaher und halbnatürlicher Biotope (Kesselmoor, kleine Salzgraslandflächen, Trockenrasen, Orchideenstandorte, Spülsaum-, Strandvegetation und Kleingewässer) mit floristisch und zoologisch außerordentlich reicher Artenausstattung.

4. Handelt es sich beim Birkmoor um einen Lebensraum, in dem bestimmte FFH-Lebensraumtypen zu erhalten sind?
Wenn ja, welche sind das?

Gemäß dem Managementplan für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung ist im „Birkmoor“ der Offenland-Lebensraumtyp 7140 („Übergangs- und Schwingrasenmoore“) zu erhalten. Die Fläche umfasst 2,4 Hektar und liegt vollständig im „Birkmoor“. Sie wurde zuletzt im Jahr 2007 kartiert. Es handelt sich um ein mesotroph-saures Zwischenmoor, das 2007 im Wesentlichen durch ein Torfmoos-Schilfröhricht gekennzeichnet war. Der Standort war 2007 außerdem durch eine vergleichsweise starke Gehölzsukzession geprägt (*Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*).

5. Sollten im Birkmoor bestimmte FFH-Lebensraumtypen zu erhalten sein, in welchem Erhaltungszustand befinden sich diese Lebensraumtypen im betroffenen GGB sowie im gesamten Bundesland?

Die Fläche des Lebensraumtyps 7140 wurde im Jahr 2007 im Auftrag der staatlichen Naturschutzverwaltung im Rahmen der Grunddatenerfassung zur Managementplanung kartiert und mit dem Erhaltungszustand B (gut) bewertet. Im Jahr 2021 stellte die für das Naturschutzgebiet zuständige Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern fest, dass sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 7140 gegenüber 2007 verschlechtert hatte.

Im Rahmen des Monitorings für den FFH-Bericht 2019 wurde für den Lebensraumtyp 7140 im Land Mecklenburg-Vorpommern der Erhaltungszustand U1 (ungünstig – unzureichend) ermittelt.

6. Wie viele Offenland-Lebensraumtypen (zum Beispiel Pfeifengraswiesen, Moore, Magerrasen, Heiden, Graudünen) mit ihrem zu schützenden Arteninventar wurden seit Festlegung der FFH-Gebietskulisse in das Waldinventar überführt und gingen auf diese Weise den Schutzerfordernissen im Natura 2000-System verloren?

Im Rahmen einer Zustandsüberwachung wird durch die Fachbehörden für Naturschutz sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht verschlechtert. Erkenntnisse, dass Offenland-Lebensraumtypen durch Sukzession dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 vollständig verloren gegangen sind, liegen der Landesregierung momentan nicht vor.

7. Ist die Entfernung von Gehölzaufwuchs in einem Moor aus Sicht der Landesregierung eine geeignete Maßnahme, um die hydrologischen und ökologischen Verhältnisse in einem Moor zu verbessern?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Auf welche Weise regelt die Landesregierung den grundsätzlichen Umgang mit Gehölzaufwuchs in schützenswerten Offenlandbiotopen?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Entfernung von Gehölzaufwuchs ist eine reguläre Maßnahme zum Erhalt von Offenland-Mooren wie dem Lebensraumtyp 7140. Dies betrifft insbesondere Moore, die über Gräben leicht bis stark entwässert werden und beziehungsweise oder von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen betroffen sind. Wassermangel und Nährstoffe führen zu einem schnellen Gehölzaufwuchs. Die Gehölze beschatten die typischen Moorpflanzen und entziehen dem Moor weiteres Wasser. Dadurch werden die typischen Moorpflanzen, wie zum Beispiel Torfmoose, verdrängt. Aus diesem Grund ist die regelmäßige Gehölz-Entfernung aus Offenland-Mooren wie dem Lebensraumtyp 7140 erforderlich und üblich.

Für die Moorrestaurierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen wurde der „Erlass zur Regelung des forstrechtlichen Vorgehens bei Waldbetroffenheit im Zuge von Moorrestaurierungen (Grundwasseranhebungen) zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ vom 21. Februar 2022 an die unteren Forstbehörden herausgegeben und in Kraft gesetzt.

Zum Erhalt von schützenswerten Offenlandbiotopen sind verschiedene Standardmaßnahmen zur Regulierung und Beseitigung von Gehölzaufwuchs zielführend, die je nach Gegebenheit vor Ort einzeln oder in Kombination angewendet werden können. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Vergabe von Aufträgen zur Entbuschung von Offenland-Biotopen an geeignete Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer im Bereich der Landschaftspflege. Dies ist möglich, sofern es sich nicht um Wald handelt oder andernfalls eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Forstbehörde vorliegt.
- Vorbeugung von erneutem Gehölzaufwuchs durch Organisation einer (gegebenenfalls jährlichen) Pflegemahd oder durch Aufnahme einer landwirtschaftlichen Pflegenutzung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.
- Wiedervernässung von Mooren, sodass Gehölzaufwuchs abstirbt entsprechend dem Erlass zur Regelung des forstrechtlichen Vorgehens bei Waldbetroffenheit im Zuge von Moorrestaurierungen (Grundwasseranhebungen) zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen vom 21. Februar 2022.

8. Gibt es einen Erlass oder eine andere Handlungsvorschrift, mit der für Naturschutz- und Forstbehörden unmissverständlich klargestellt wird, bei welchen Pflegeeingriffen es sich nicht um Waldverwüstung im Sinne des § 18 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt?
Wenn nicht, wird die Landesregierung eine solche Handlungsvorschrift erarbeiten?

Generell ist der Tatbestand der Waldverwüstung bisher nicht Folge von Pflegeeingriffen, da diese im Allgemeinen zwischen den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden im Vorfeld abgestimmt werden. Es bedarf daher auch keiner schriftlichen Regelung in Form von Erlassen oder anderen Handlungsvorschriften.

9. Hält die Landesregierung die Kriminalisierung von Menschen, die sich in ihrer Freizeit für den Moorschutz und den Schutz und den Erhalt bedrohter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten engagieren, für eine geeignete Maßnahme, um möglichst viele ehrenamtlich engagierte Menschen für den Naturschutz zu gewinnen?
- a) Wenn nicht, was gedenkt sie zur Befriedung des Konfliktes im Naturschutzgebiet Halbinsel Devin zu tun?
 - b) Sind die durch die Hansestadt gegenüber dem Förderverein für Landschaft und Naturschutz Devin e. V. vorgebrachten Vorwürfe unter Maßgabe insbesondere des § 11 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, wonach die Forstbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und zu unterstützen haben, berechtigt?

Der Landesregierung sowie ihren Behörden liegt es generell fern, Menschen zu kriminalisieren. Für die Behörden des Landes gilt es, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes sowie des Landes zu wahren und zu verteidigen sowie Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.

Personen, die sich in ihrer Freizeit für den Moorschutz oder den Schutz und den Erhalt bedrohter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten engagieren, haben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

Zu a)

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird die Konfliktparteien einladen und versuchen, eine Lösung der Kontroverse herbeizuführen.

Zu b)

Nach § 11 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Forstbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und zu unterstützen. Die für das „Birkmoor“ im Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ zuständige Forstbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, die vor Ort durch das Forstamt Schuenhagen vertreten wird.

Die Hansestadt Stralsund ist Eigentümerin von Teilflächen des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“, insbesondere der vollständigen Fläche des „Birkmoores“. Die Hansestadt Stralsund als Eigentümerin beantragte im Jahr 2022 eine Waldfeststellung beim Forstamt Schuenhagen. Mit Bescheid des Forstamtes vom 29. November 2022 wurde für eine Anteilsfläche des Naturschutzgebietes „Halbinsel Devin“ von 17 667 Quadratmetern die Waldeigenschaften nach § 2 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für das „Birkmoor“ festgestellt.

10. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Tätigkeit von Fördervereinen, die sich dem Schutz, der Pflege und dem Erhalt von schützenswerten Landschaftsbestandteilen (Naturdenkmale, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Großschutzgebiete, Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung) widmen?

Die Landesregierung unterstützt die Tätigkeit von Fördervereinen unter anderem im Rahmen von Verträgen über die ehrenamtliche Betreuung von Flächen oder Schutzobjekten in Natura 2000-Gebieten. So besteht beispielsweise auch zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern und dem Förderverein für Landschaft und Naturschutz Devin e. V. eine Vereinbarung zur Betreuung der Halbinsel Devin und des Deviner Sees. Im Verein engagieren sich ehrenamtlich im Naturschutz tätige Personen. Für die Erledigung der im Vertrag festgelegten Aufgaben erhalten die Mitglieder des Vereins eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung aus Landesmitteln. Die Aufgaben bestehen im Wesentlichen in der naturkundlichen Beobachtung, dem Einbringen von Vorschlägen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der Öffentlichkeitsarbeit und in der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein Devin besteht im Zusammenhang mit der jährlich durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern organisierten Pflegemaßnahmen von naturschutzfachlich besonders wertvollen Wiesenflächen mit Vorkommen von verschiedenen Orchideenarten.

Spezielle Pflegemaßnahmen im „Birkmoor“ sind kein ausgewiesener Bestandteil der zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit dem Förderverein für Landschaft und Naturschutz Devin e. V. bestehenden Vereinbarung.